

1961/AB XXI.GP
Eingelangt am: 20.04.2001
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 21. Februar 2001 unter der Nummer 1957/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ungleichstellung bei der Fahrpreismäßigung zwischen Wehr - und Zivildienstleistenden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 20 der gegenständlichen Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrzeuglinienverkehr (Kfl - Bef Bed), BGBl. II Nr.47/2001, sind die Fahrpreismäßigungen, deren Umfang und die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme in der Anlage I dieser Beförderungsbedingungen zusammengefasst und haben durch ihre Verlautbarung erstmals eine erweiterte Publizitätswirkung erfahren. Bisher waren die genehmigten Fahrpreismäßigungen im Kraftfahrzeuglinienverkehr lediglich in der Anlage 1 der in Bescheidform genehmigten „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrzeuglinienverkehr“ aufgelistet. Eine Fahrpreismäßigung für Zivildienstleistende hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Zu Frage 3:

Am 4. März 1993 hat das Bundesministerium für Inneres eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für Privatfahrten von Zivildienstleistenden beantragt. Dieser Antrag wurde vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Bescheid vom 17. September 1993, Zahl 244.309/14 - II/4/93, im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass die Genehmigung der beantragten Fahrpreisermäßigung ohne volle finanzielle Abgeltung des daraus resultierenden Einnahmeverlustes versagt werden müsse.

Für die geforderten Ausgleichszahlungen aus Mitteln meines Ressorts gibt es weder eine budgetäre Bedeckung noch eine Rechtsgrundlage.